

Textliche Festsetzungen:

1. Auf dem im WR-Gebiet liegenden, für eine I-geschossige Bebauung ausgewiesenen Grundstück nördlich der Besitzung Levinstraße Haus Nr. 43, sind gemäß § 3 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Fassung v. 26.11.1968 - in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO, Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe allgemein zulässig.

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.